Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Land-Recht, Der Fürstenthummer und Landen Der Marggraffschafften Baaden und Hachberg, Landgraffschafft Sausenberg, und Herrschafft Rötteln, Badenweiler, Lahr und Mahlberg [et]c.

Karl Wilhelm < III., Baden-Durlach, Markgraf > Durlach, 1710

Der Achtzehende Titul.

urn:nbn:de:bsz:31-67425

Mer Achtzehende Pitul.

alsi das

mai

Sd

tes!

mid

bfan

und

9Bi

ten b

denti

ober

MIE

terfficients

fie ou

4150

aber

tellin

also

und

Bon Erledigung der Afand.

Mftlichen wird ein jedes Unterpfand erlediget/ wann die Schuld/derentwegen es versetzt worden/eintweder durch den Schuldner selbsten/ oder durch Bürgen/ oder jemands andern an seiner statt/ bezahlt und abgericht wird.

6. 1

Jum andern/ wann die Obligation, darumb die Unterspfand gegeben oder verschriben worden / verloschen und auffgeshört/als wo der Schuldner durch einen gerichtlichen Außspruch von der Obligation ledig erkannt/ oder aber durch einen End / (wosern der Glaubiger ihm es darauff gegeben) daß er nichtsschuldig/ vor Gericht ordentlich geschworen hätte/ so ist in allen solchen Fällen der Innhaber der Unterpfanden schuldig/dieselbe/ ohne alle Einrede und Abgang/ dem Schuldner wider zu zustelsten und einzuraumen.

S. II

Da aber der Glaubiger/ so die Unterpfand in handen hat/
die Bezahlung / ohne sonderbare erhebliche Ursachen / nicht ans
nemmen will/ so soll auff solchen Fall/ der Schuldner ihme das
Geld vor Gericht anbieten/ und wann er selbiges anzunemmen
sich waigert/ seind alsbald die Unterpfand erlediget/ und ist ohns
nöthig/ daß er solches Geld anderwerts hinderlege. Wann aber
solche Bezahlung ausserhalb Gericht angebotten wird/ und der
Glaubiger dieselbe nicht annemen will/so seind zwar die Psand
erlediget/ es ist aber der Schuldner darbeneben verbunden/ das
Geld gebührlichen zu hinderlegen.

6. III.

Ebenmässiger gestalt/ wann ein Glaubiger für sich selbst aus frenem Willen dem Schuldner sein Pfand wider einraumen/und darneben vermelden thäte/ daß er ihm dises wider frep und ledig überlisserte/oder sonsten ihme der Schuld halben/auch ohne Unterpfand wol trauete/ so wird auff disen Fall das Unterpfand auch alsobald erlediget. Wann aber der Glaubiger dem Schuldner sein Pfand mit disem Geding wider einraumbt/ daß Er

Von Erledigung ber Pfanden.

377

Er dasselbig käusslich hingebe/ und aus dem erlößten Geld ihne alsbald gebührlich bezahle/Er aber disem nit nachkäme/ so wird das Pfand nicht erlediget/ sondern verbleibt einen weg wie den andern verhafftet:

S. IV.

Da auch schon das verpfändte Gut verändert/als da ets wan aus einem verpfändten Sauß ein Scheuer/oder aus einer Scheuer ein Hauß gemacht/und aust einem verpfändten unersbauten Ort nachgehends etwas gebauet würde/oder ein versetztes Sauß abbrennte / und nur der ledige Plaß übrig wäre/soll nichts destoweniger dasselbe ganze Gut / oder so viel dessen verspfändt/oder noch daran übrig ist / so lang und viel versetzt seyn und bleiben/bis die völlige Bezahlung beschehen: Und lassen Wir es/ der übrigen Fäll halben/ ben denen beschribenen Rechsten bewenden.

Der Yeunzehende Titul.

Bon Berkauff= und Bergantung der Unterpfanden.

Unin siche zutrüge/daß der Schuldner zu be= stimmter Zeit/ sich an der Bezahlung faumig erzeigte/ soll der Glaubiger/ nach Verfliessung derselben/noch dren Wochen gedult tragen / und wann alsdann die gebührende Bezahlung noch nicht erfolget / mag er vor dem ors dentlichen Richter / unter dem die verpfandte Guter gelegen/ oder unter welchem der Schuldner feßhafft ift / erscheinen / und den Schuldner/der sich in det Bezahlung also säumig erweiset/ verklagen/auch wider ihne eine Bertagung oder Citation/mit turt angesettem Termin, ausbringen/ welche Citation, wann sie auff sein beschehenes Bitten und Anruffen ergangen/ und der Schuldner/ auff ernandten Termin, entweder ungehorsamlich ausbleibt/oder da er gleich auff angesetzen Zag erscheinet / und aber warumb er die gebührende Bezahlung nicht geleistet/ keine redliche Urfachen zu seiner Entschuldigung anzeigen kondte/ foll alsdann/ nach beschehener Liquidirung der Schulden/ auff maß und weiß/wie Wir hiebevor in disem Unserm Landrechten Verordnung

BLB Karlsruhe

let/

int

dis

ftels

bat/

das

men obne

aber

d det

fand

das

ROM

rati

fret

auct

nter

bem

/00f